

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
11-20-02 li-br

Datum
25.05.2011

Entwurf für ein Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 10.03.2011 hatte die Landesregierung noch vor Ablauf der Wahlperiode am 15.03.2011 angekündigt, dass eine inhalts- und zeitgleiche Übertragung auf die Beamten und Versorgungsempfänger angestrebt wird.

Das Ministerium der Finanzen hat nunmehr den Entwurf für ein Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2011/2012 (LBVAnpG 2011/2012) vorgelegt. Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt hat Gelegenheit, bis zum 09.06.2011 Stellung zu nehmen.

Sofern aus Ihrer Sicht Anregungen, Hinweise oder Änderungsvorschläge vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

08. Juni 2011.

Auf folgende Inhalte des Gesetzentwurfes ist hinzuweisen:

1. Übertragung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten der Länder auf die Beamtinnen und Beamten.

- Die Beamtinnen und Beamten erhalten eine Einmalzahlung i. H. v. 360 Euro; die Anwärterinnen und Anwärter erhalten eine Einmalzahlung i. H. v. 120 Euro (§ 59 b LBesG LSA). Die Zahlungspflicht entsteht mit Inkrafttreten der Regelung (erster Tag des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalendermonats).

- Zum 1. April 2011 werden die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und die Anwärtergrundbeträge um 1,5 % angehoben (§ 59 a Abs. 1 LBesG LSA).
- Zum 1. Januar 2012 erfolgt eine weitere lineare Erhöhung der Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten um 1,9 % mit einer anschließenden Erhöhung der Grundgehaltssätze um 17 Euro. Ebenfalls zum 1. Januar 2012 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 1,9 % mit einer anschließenden Erhöhung um 6 Euro (§ 59 a Abs. 2 LBesG LSA).

2. Weitere Gesetzesänderungen

Der Gesetzentwurf enthält weitere Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und des Besoldungs- und Versorgungsrechtsänderungsgesetzes, die auf Hinweisen aus der Praxis nach Inkrafttreten des neuen Besoldungsrechts zum 01.04.2011 basieren. Zu nennen sind insbesondere:

- In § 38 Abs. 2 Satz 3 LBesG LSA (Familienzuschlag Stufe 1) wird klargestellt, dass bei den zu berücksichtigenden Eigenmitteln des aufgenommenen Kindes in die Wohnung des Beamten auch das Kindergeld sowie die Stufe 2 des Familienzuschlages zu berücksichtigen sind und damit sich die bisherige Rechtslage insoweit nicht ändern soll.
- Durch einen neuen § 4 a BesVersEG LSA (Rückforderung) wird eine Rechtsgrundlage für die Rückforderung von Überzahlungen aus den Gebieten der Beihilfe, der Reisekostenvergütung, der Umzugskostenvergütung und sonstiger Fürsorgeleistungen geschaffen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Landesbeamtenrechtes am 01.02.2010 war die bisherige Rechtsgrundlage für Rückforderungen (§ 87 Abs. 2 BG LSA) außer Kraft getreten. Diese Regelungslücke soll nunmehr geschlossen werden.
- § 24 BesVersEG LSA (Mehrarbeitsvergütung) regelt die Dynamisierung der Stundensätze für Mehrarbeit und für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen. Diese sollen im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen erhöht werden. Die Stundensätze werden in einer neuen Anlage 4 ausgewiesen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den beigelegten Gesetzentwurf einschließlich Begründung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage